



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 18.05.2022 zur Fortschreibung der Antragstellung auf Projektförderung zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit im Rahmen der Landesinitiative "Endlich ein ZU-HAUSE!"

Dieser Aufruf wird im Rahmen der ESF-Förderphase 2021 –2027 veröffentlicht.

Allgemeine Informationen

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) veröffentlicht die Landesregierung Aufrufe zur Umsetzung von ESF-geförderten Programmen und Projekten. Die Aufrufe geben interessierten Trägern detaillierte Informationen zur Bewerbung.

Durch die Umsetzung dieser Programme und Projekte trägt der ESF aktiv zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in Nordrhein-Westfalen bei. Grundlage für die Umsetzung ist das Operationelle Programm (OP) für Nordrhein-Westfalen. In dem OP verbindet der ESF die Vereinbarungen zur Koordinierung der Arbeits- und Sozialpolitik für Deutschland auf Europäischer Ebene, zur Europäischen Kohäsionspolitik und zu den Prioritäten der Europäischen Union, mit den aktuellen Bedarfen des Landes Nordrhein-Westfalens.

1. Ausgangslage und Förderziel

Die Verhinderung und Bekämpfung der Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen ist seit langem ein zentrales sozialpolitisches Anliegen der Landesregierung. Nordrhein-Westfalen unterstützt seit vielen Jahren mit den verschiedensten Maßnahmen die Kommunen bei ihrer Aufgabe, Wohnungslosigkeit zu bekämpfen, denn die Versorgung mit Wohnraum ist ein elementares Grundbedürfnis.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Mit Gründung der Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit „Endlich ein ZUHAUSE!“ im Jahr 2019 hat die Landesregierung es sich zur Aufgabe gemacht, das Thema Wohnungslosigkeit durch Bündelung und Neuausrichtung von Ressourcen in seiner ganzen Komplexität anzugehen und unterstützt mit strukturellen Maßnahmen die Kommunen bei der Betreuung und Beratung von wohnungslosen und obdachlosen Menschen. Für diesen Zweck hat das MAGS die Fördermittel in erheblichem Umfang aufgestockt.

Ziele der Landesinitiative

Die Landesinitiative verfolgt drei Zielsetzungen, die ressortübergreifend ineinander gehen:

1. Wohnungsverluste verhindern,
2. Wohnraum für Menschen ohne Wohnung schaffen und
3. Lebenslagen obdachloser, wohnungsloser und von Wohnungsverlust bedrohter Menschen verbessern.

Die Umsetzung der Landesinitiative erfolgt auf kommunaler Ebene; dabei ist die Kooperation der relevanten Akteure (Kommunen, Landschaftsverbänden, Wohnungswirtschaft, freie Träger der Wohlfahrtspflege, Jobcenter, betroffene Menschen und andere Akteure der Zivilgesellschaft) von besonderer Bedeutung.

„Kümmerer“-Projekte

Mit der Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit „Endlich ein ZUHAUSE!“ werden seit dem Jahr 2019 in den besonders von Wohnungslosigkeit betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten sogenannte „Kümmerer“-Projekte finanziert, die eng mit der Wohnungswirtschaft zusammenarbeiten. Fachleute der Sozialarbeit und der Wohnungswirtschaft kümmern sich dabei sowohl um Menschen, denen der Wohnungsverlust droht, als auch um solche, die nach einer Phase der Obdach- oder Wohnungslosigkeit wieder dauerhaft in reguläre Wohnungen vermittelt werden konnten. Für die betroffenen Haushalte,



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



aber auch für Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Einzelvermieter stehen die „Kümmerer“ als Ansprechpartner bei Problemen oder als Unterstützung beim Wohnungserhalt bereit.

Diese Kooperation hat sich erfolgreich entwickelt. So konnten durch die derzeit in 22 Gebietskörperschaften laufenden 3-jährigen Projekte im Rahmen der Prävention zum Stichtag 31.12.2021 für 1.251 Haushalte mit insgesamt 2.494 Personen Wohnungslosigkeit verhindert werden. Insgesamt wurden 3.401 Menschen in Wohnungen vermittelt. Die landesfinanzierten Projekte laufen zum 31.12.2022 aus.

Förderangebot ab 01.01.2023 bis 31.12.2025

Angesichts der weiterhin bestehenden Problemlage hat das Sozialministerium beschlossen, für die 22 Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen, in denen am 31.12.2022 die landesfinanzierten „Kümmerer“-Projekte auslaufen, ein weiteres Förderangebot über einen Zeitraum von zunächst 36 Monaten zu unterbreiten. Angereichert durch die seit dem 01.03.2022 in 26 Gebietskörperschaften laufenden zusätzlichen „Kümmerer“-Projekten wird damit der Wohnungslosigkeit in NRW flächendeckend in seiner Breite und in seiner Tiefe begegnet. Die Projektauswahl erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit. Die Projekte leisten einen Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Langfristig tragen sie zu einer Stabilisierung der Lebensverhältnisse der Zielgruppe bei und könnten einen Wiedereinstieg ins Arbeitsleben ermöglichen.

Es handelt sich um einen Aufruf ohne Wettbewerb unter den Interessenten, so dass ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt in Nordrhein-Westfalen, die ihr Interesse bekunden und die Kriterien des Aufrufs und der ESF Förderrichtlinie erfüllen, auch ausgewählt werden.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



2. Grundlage der Förderung

Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und die dazu gehörenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Fachliche Grundkonzeption

Gefördert wird die Kooperation mit Akteuren im Bereich Wohnen und anderen relevanten Akteuren (z. B. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Beratungsstellen und Fachdienste, Wohnungswirtschaft, Jobcenter), die Akquise von Wohnraum zur Versorgung von Menschen in Wohnungsnotlagen sowie die Beratung und Betreuung von wohnungslosen bzw. obdachlosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen. Fachleute der Sozialarbeit und der Wohnungswirtschaft kümmern sich dabei sowohl um Menschen, denen der Wohnungsverlust droht, als auch um solche, die nach einer Phase der Obdach- oder Wohnungslosigkeit wieder dauerhaft in reguläre Wohnungen vermittelt werden konnten. Für die betroffenen Haushalte, aber auch für Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Einzelvermieter, stehen die „Kümmerer“ als Ansprechpartner bei Problemen oder als Unterstützung beim Wohnungserhalt bereit. Wünschenswert ist der Einsatz von Personen, die einen Studiengang im sozialen Bereich z.B. in den Fachbereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder der Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Immobilienwirtschaft absolviert haben und bereits über fundierte Erfahrungen in den „Kümmerer“-Projekten verfügen. Im Einzelfall können die für die Bildung eines „Tandems“ (Fachleute der Sozialarbeit/Immobilienfachkräfte) jeweils erforderlichen fachlichen Kriterien durch die in einer nachgewiesenen Berufserfahrung erworbenen Kompetenzen für die Aufgabenerfüllung anerkannt werden.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltliche Schwerpunkte

Die Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft, der kommunalen Verwaltung, den Trägern und Akteuren der Wohnungslosenhilfe, den Landschaftsverbänden, den Jobcentern sowie den Betroffenen ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen der Projekte. Dies gilt ebenfalls für die Zusammenarbeit mit den Infrastrukturen vor Ort. Insbesondere der Einsatz eines „Tandems“ aus Sozialarbeit/Immobilienfachkraft ist wesentlicher Bestandteil für den Erfolg der „Kümmerer“-Projekte. Die Maßnahmen sollen niedrigschwellig sein, beispielsweise sollten sie aufsuchenden oder aktivierenden Charakter haben.

Insbesondere hat das eingesetzte Personal folgende Aufgaben:

- Kooperation mit der Wohnungswirtschaft,
- Kooperation mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe und anderen relevanten Akteuren (u. a. Fachberatungsstellen, Jobcenter, sonstige Einrichtungen und Fachdienste),
- Akquise von Wohnraum zur Versorgung von Menschen in Wohnungsnotlagen,
- „Kümmerer“ und Ansprechperson für Vermieter/innen und Mieter/innen,
- Leistung nachgehender und präventiver Hilfen zur Wohnungssicherung,
- Einleitung stabilisierender wohnbegleitender Hilfen, um zustande kommende Mietverhältnisse abzusichern,
- Beratung und Betreuung der wohnungslosen bzw. obdachlosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen.

3.2 Zielgruppe

Wohnungslose bzw. Obdachlose und von Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit bedrohte Menschen.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.3 Region/Standort

In der Anlage werden die Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen benannt, in denen die Projekte umgesetzt werden können.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsempfangende sind 22 Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage.

Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Projektmitarbeit:

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

4.3.2 Bemessungsgrundlage

Projektmitarbeit: Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 der ESF-Richtlinie 2021-2027 (FP4 der Anlage 3)

Restkostenpauschale: Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten der Projektmitarbeit



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



4.3.3 Höhe der Förderung

Es werden 90 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt.

Es werden den in der Anlage benannten Kreisen und kreisfreien Städten Personalstellen im folgenden Umfang gewährt:

- Köln und Düsseldorf und alle Kreise bis zu 3 Stellen,
- alle anderen kreisfreien Städte 2 Stellen

4.3.4 Sonstige Nebenbestimmungen

Eine Aufteilung auf mehrere Stellen ist zulässig, soweit mindestens ein Stellenanteil von 0,25 einer Vollzeitstelle besetzt wird.

4.3.5 Dauer der Förderung

Der Durchführungszeitraum ist vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025.

Bevor der Projektantrag nicht durch die Bezirksregierung bewilligt wurde, darf mit der Maßnahme nicht gestartet werden. Eine Ausnahme gem. Nr. 1.3.1 der VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO kann beantragt werden und bei Vorliegen der Voraussetzungen von der zuständigen Bezirksregierung erteilt werden.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Grundsätzlich ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk das Projekt durchgeführt wird. Die zuständige Bezirksregierung bewilligt die Anträge, sofern alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen der für diesen Aufruf zur Verfügung stehenden Mittel.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



5.2 Formelle Vorgaben

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind.

Die aussagekräftigen Antragsunterlagen umfassen jeweils:

- Antrag
- Fachkonzept
- Anlage „Maßnahmeplanung über das im Projekt eingesetzte Personal“
- Qualifikationsnachweise des für die Förderung vorgesehenen Personals
- ggf. Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“
- ggf. Finanzierungszusage(n) Dritter (Letter of intent)

Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden. So kann bspw. bei noch nicht besetzten Personalstellen in der Maßnahmeplanung unter Angabe der dazu vorgesehenen Qualifizierung auch N.N. angegeben werden. Dem Antrag kann in diesem Fall die geplante Stellenausschreibung beigefügt werden. Der Bewilligungsbehörde ist die Besetzung der Stelle bzw. eine Änderung umgehend mitzuteilen und die entsprechenden Qualifikationsnachweise einzureichen.

5.3 Bewerbung und Fristen

Zur Fristwahrung können die Projektanträge bis spätestens **zum 12.09.2022** bei der zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. Der Antrag ist auf dem Postweg einzureichen. Zur Wahrung der Antragsfrist ist zunächst eine Antragstellung per Email möglich.

5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Referat VI A 6 gerichtet werden.

endlicheinzuhause@mags.nrw.de.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 34

Zentrale: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Ansprechperson: Herr Wolf Blesken

Tel: 0049 2931 822198, Fax: 0049 2931 822520

E-Mail: wolf.blesken@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 34

Zentrale: Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Ansprechperson: Frau Nadine Hegmann

Tel: 0049 5231 713401, Fax: 0049 5231 71823401

E-Mail: nadine.hegmann@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34

Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

Ansprechpersonen:

Herr Hendrik Best

Tel.: 0049 211 4752094

E-Mail: hendrik.best@brd.nrw.de



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Herr Stefan Eggert

Tel.: 0049 211 4753829

E-Mail: janstefan.eggert@brd.nrw.de

Frau Angelika Isecke

Tel.: 0049 211 4753614

E-Mail: angelika.isecke@brd.nrw.de

Fax: 0049 211 4752671

Bezirksregierung Köln

Dezernat 34

Zentrale: Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Ansprechpersonen:

Frau Stefanie Eger

Tel.: 0049 221 1474155

E-Mail: stefanie.eger@brk.nrw.de

Frau Dr. Monika Schiller

Tel.: 0049 221 1474259

E-Mail: monika.schiller@brk.nrw.de

Fax: 0049 221 1474953

Bezirksregierung Münster

Dezernat 34

Zentrale: Domplatz 1, 48143 Münster

Ansprechpersonen:

Frau Linda Lemloh,

Tel.: 0049 251 4113913, Fax: 0049 251 4112045

E-Mail: linda.lemloh@brms.nrw.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Herr Giovanni Lo Re

Tel.: 0049 251 411 1860, Fax: 0049 251 411 81860

E-Mail: giovanni.lore@brms.nrw.de

Die Antragsformulare sowie weitere Unterlagen und Informationen zum Aufruf stehen unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe> als Download zur Verfügung.